

Die HL7-Benutzergruppe in Deutschland e.V.  
c/o Institut für Medizinische Statistik, Informatik und Epidemiologie (IMSIE)  
Joseph-Stelzmann-Str. 9  
50931 Köln

*vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn  
Priv.-Doz. Dr. Bernd Blobel, ebenda*

und

der Qualitätsring medizinische Software  
Caspar-David-Friedrich-Straße 22c  
D-69190 Walldorf

*vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn  
Michael Faleschini, ebenda*

schließen folgenden

## **Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung**

### **§ 1**

#### **Errichtung und Name der Gesellschaft**

- 1) Die Gesellschafter errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Gesellschaft führt den Namen ArGe „SCIPHOX“ GbR mbH.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft**

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Anwendung der **Clinical Document Architecture (CDA) und verwandter Entwicklungen**. Die Gesellschaft erarbeitet, prüft und adaptiert Anwendungen dieser internationalen Standards, insbesondere im Bereich der Medizin. Sie wirkt an der Weiterentwicklung nationaler und internationa-

ler Standards mit und fördert diese. Es ist das ausdrückliche Ziel der Arbeitsgemeinschaft, die Arbeitsergebnisse in Standardisierungsprozesse mit einfließen zu lassen und mit nationalen und internationalen Standardisierungsgremien zusammen zu arbeiten.

- 2) Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Aufstellung und Veröffentlichung von abgestimmten Anwendungsfällen (Use Cases), Definitionen und Kommunikationsszenarien als Grundlage für standardisierte Anwendungsentwicklungen.
- 3) Die Aufstellung und Annahme von abgestimmten Definitionen und Kommunikationsszenarien erfolgt in einem formalisierten Verfahren gemäß § 7 dieses Vertrages.
- 4) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt Entwicklungen, um die Zertifizierung von Implementierungen der entwickelten Lösungen in Soft- und Hardwareprodukten zu ermöglichen.
- 5) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen der Träger insbesondere bei wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Standardisierungs- und Normierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene sowie bei anderen Organisationen und Vereinigungen, die ihr Arbeitsgebiet berühren.
- 6) Die Gesellschaft darf weder gewerbliche Zwecke, auch nicht als Nebenzweck, noch eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

### **§ 3 Einlagen**

- 1) Die Gesellschafter erbringen eine Bareinlage in Höhe von je € 3.000,--.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit Nachschusspflichten bestimmen.
- 3) Die Gesellschafter verpflichten sich darüber hinaus, den Gesellschaftszweck nach besten Kräften durch Sachmittel und personelle Mittel zu fördern.
- 4) Die Verwendung der Gesellschaftsmittel erfolgt gem. eines für jedes Kalenderjahr von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Vorschlages der Geschäftsführer verbindlich zu beschließenden Budgets.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Geschäftsführern geführt.
- 2) Jeder Gründungsgesellschafter ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu benennen. Als initiale Geschäftsführer werden benannt:
  - Herr Hans-Joachim Görke (für den QMS)
  - Herr Dr. Kai U. Heitmann (für HL7 Deutschland)

An die Stelle eines ausscheidenden, zur Benennung eines Geschäftsführers berechtigten Gesellschafters tritt der zum Zeitpunkt des Ausscheidens jeweils älteste bis dahin nicht benennungsberechtigte Gesellschafter. Mit Ausscheiden des ihn benennenden Gesellschafters endet das Amt des jeweils benannten Geschäftsführers. Je-

der Gesellschafter kann einen von ihm benannten Geschäftsführer jederzeit durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter oder auf einer Gesellschafterversammlung abberufen, wenn er zugleich für einen abrufenden Geschäftsführer einen neuen benennt. Benennung und Abberufung werden wirksam mit Zugang bei allen Mitgesellschaftern.

- 3) Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber den Geschäftsführern weisungsbefugt. Für folgende Geschäfte ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich:
  - Abschluss von Mietverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen,
  - Personalentscheidungen, insbesondere Einstellungen und Entlassungen,
  - Übernahme von Haftungen für Dritte,
  - Kreditaufnahmen,
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksbezogenen Rechten oder immateriellen Rechten,
  - Eingehung von Verpflichtungen jeglicher Art über € 2.500,-- hinaus,
  - Führung von Aktivprozessen.
- 5) Die Geschäftsführung erfolgt unentgeltlich.
- 6) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 5**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei allen Rechtsgeschäften mit Dritten auf diese Beschränkung ihrer Vertretungsmacht in geeigneter Form hinzuweisen und Verträge nur unter ausdrücklicher Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen. Es dürfen nur Geschäftsbriefe, Schreiben und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit einem entsprechenden Vermerk im Kopf verwendet werden. Alle die Gesellschaft betreffenden Zahlungen sollen ausschließlich über ein bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank zu errichtendes Konto erfolgen.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

- 1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zwei Vertreter sowie für den Fall einer Verhinderung eines Vertreters einen Stellvertreter dieses Vertreters in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Als initiale Gesellschafter-Vertreter werden benannt:
  - Herr Gilbert Mohr (für den QMS)
  - Herr Dr. Guido Noelle (für den QMS)

- Herr Prof. Dr. Joachim Dudeck (für HL7 Deutschland)
- Herr Jörg Gerads (für HL7 Deutschland)

Als initiale Stellvertreter werden benannt:

- Herr Michael Faleschini (für den QMS)
- Herr Dr. Erich Gehlen (für den QMS)
- Herr PD Dr. Bernd Blobel (für HL7 Deutschland)
- Herr Dirk Albers (für HL7 Deutschland)

Nur die entsandten Vertreter bzw. im Verhinderungsfall eines Vertreters dessen jeweiliger Stellvertreter sind für die Gesellschafter stimmberechtigt. Jeder Gesellschafter kann einen von ihm benannten Vertreter und/oder Stellvertreter jederzeit durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter abberufen, wenn er zugleich für einen abberufenen Vertreter und/oder Stellvertreter einen neuen benennt. Die Benennung wird wirksam mit Zugang bei allen Mitgesellschaftern.

- 2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer oder einem Vertreter eines Gesellschafters einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung. Die Gesellschafterversammlung ist am Ort der Geschäftsstelle abzuhalten. Die initiale Geschäftsstelle ist in Köln zu errichten.
- 3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Vertreter und für den Verhinderungsfall die Stellvertreter von Vertretern eines Gesellschafters dürfen nur einheitlich abstimmen. Tun sie dies nicht, gelten ihre Stimmen als Enthaltungen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- 4) Die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, die Bestimmung von Nachschusspflichten, der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zustimmung zur Anteilsübertragung erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die Aufnahme neuer Gesellschafter bis zu einer Gesamtzahl von vier Gesellschaftern hat ebenfalls einstimmig zu erfolgen. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidung hierüber mit Mehrheitsbeschluss, sofern nicht einer der Gründungsgesellschafter einen einstimmigen Beschluss beantragt.
- 5) Die Gesellschafterversammlungen sind zu protokollieren. Abstimmungen sind mit Gegenstand und Stimmverhältnissen festzuhalten. Das Protokoll ist von allen an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Vertretern und/oder teilnehmenden Stellvertretern zu unterzeichnen und unverzüglich allen Gesellschaftern zu übersenden. Das Protokoll trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Protokollführung erfolgt durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Protokollführer.
- 6) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse unter Verzicht auf Form und Frist jederzeit treffen, wenn alle Vertreter aller Gesellschafter zustimmen. Die so gefassten Beschlüsse sind unverzüglich durch einen hierzu bestimmten Vertreter oder teilnehmenden Stellvertreter zu protokollieren und von allen Vertretern oder teilneh-

menden Stellvertretern im Umlaufverfahren zu unterzeichnen, damit sie wirksam werden.

## **§ 7**

### **Abstimmungsverfahren zur Feststellung von abgestimmten Definitionen und Kommunikationsszenarien**

- 1) Die Geschäftsführung führt eine Liste von Teilnahmeberechtigten für Abstimmungsverfahren. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines Gesellschafters, die natürliche Personen sind und alle juristischen Personen, die Mitglieder eines Gesellschafters sind. Letztere müssen sich jeweils durch eine natürliche Person vertreten lassen, die der Gesellschaft gegenüber namentlich schriftlich zu benennen ist. In der Teilnehmerliste wird lediglich der benannte Vertreter aufgenommen. Auf die Aufnahme in die Liste besteht ein Anspruch. Jeder in die Liste aufgenommene Teilnahmeberechtigte hat eine Stimme.
- 2) Jeder Teilnahmeberechtigte und jede Gruppe von Teilnahmeberechtigten kann bei der Gesellschaft Definitionen und Kommunikationsszenarien einreichen. Diese werden von der Geschäftsführung geprüft und nach billigem Ermessen zur Abstimmung gestellt.
- 3) Mindestens 30 Tage vor Beginn des Abstimmungsverfahrens ist ein solches allen Teilnahmeberechtigten unter Nennung des Inhalts und der Fristen anzuzeigen (Ankündigungsfrist). Bis zum Ende des Abstimmungsverfahrens können sich die Teilnahmeberechtigten schriftlich bei der Gesellschaft melden, wenn sie im Verfahren abstimmen wollen.
- 4) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt das Abstimmungsverfahren mit den bis dahin bei der Gesellschaft gemeldeten Teilnahmeberechtigten, wenn mindestens 5 Teilnehmer gemeldet sind. Die Geschäftsführung leitet und koordiniert das Abstimmungsverfahren. Die Spezifikationen müssen allen gemeldeten Teilnahmeberechtigten in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Das Abstimmungsverfahren dauert mindestens 30 Tage einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Spezifikationen. In dieser Zeit können die gemeldeten Teilnahmeberechtigten ihre Stimmen und Kommentare abgeben. Negative Stimmen müssen, um als solche gewertet zu werden, entsprechende sachlich kommentierende Stellungnahmen enthalten, positive Stimmen bzw. Enthaltungen können kommentiert werden.
- 5) Nach Ablauf des Abstimmungsverfahrens werden Stimmen und Kommentare vom Einreicher der Spezifikation zusammengefügt, wiederum kommentiert und von der Gesellschaft veröffentlicht. Negative Kommentare müssen vom Einreicher der Spezifikation dabei als „angenommen“, „abgelehnt“ oder „nicht überzeugend“ gekennzeichnet und kommentiert werden. Zur Auflösung negativer Kommentare sind einvernehmliche Vereinbarungen zwischen dem Autor des Kommentars und dem Einreicher der Spezifikation anzustreben. Negative Stimmen oder Kommentare können bei Übereinstimmung der weiteren Vorgehensweise und verbunden mit der Verpflichtung der Änderung seitens des Eineichenden der Spezifikation zurückgezogen werden. Dies hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Kann ein negativer Kommentar nicht einvernehmlich aufgelöst werden, entscheidet die Ge-

schäftsführung über die weitere Vorgehensweise. In jedem Fall ist ein nicht aufgelöster negativer Kommentar mit der Spezifikation zu veröffentlichen.

- 6) Abschließend werden den Teilnehmern des Abstimmungsverfahrens alle Kommentare und die im Verfahren vorgenommenen Änderungen der Spezifikation mitgeteilt. Wenn innerhalb einer Einspruchsfrist von 14 Tagen ab Mitteilung kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als festgestellt. Der Widerspruch muss schriftlich begründet werden und darf sich nur auf die innerhalb des Abstimmungsverfahrens erfolgten Änderungen an der Spezifikation beziehen. Die Geschäftsführung entscheidet über die Wirksamkeit des Widerspruchs.
- 7) Zur Feststellung der Spezifikation sind 80 Prozent Ja-Stimmen von der Summe der eingegangenen Ja- und Nein-Stimmen der Teilnahmeberechtigten notwendig. Als Stimmen zählen alle im Abstimmungsverfahren gem. Ziff. 4 abgegebenen Ja-Stimmen, soweit der Stimmberechtigte nicht im Verfahren gem. Ziff. 6 widersprochen hat sowie alle negativen Stimmen im Abstimmungsverfahren gem. Ziff. 4, soweit der Stimmberechtigte nicht zusätzlich im Verfahren Ziff. 6 widersprochen hat sowie alle abgegebenen Enthaltungen. Verliert ein gemeldeter Teilnahmeberechtigter während des Abstimmungsverfahrens die Teilnahmeberechtigung, gilt er als nicht gemeldet.
- 8) Festgestellte Definitionen und Kommunikationsszenarien werden von der Gesellschaft veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 9**

### **Auflösung, Ausscheiden und Abfindung**

1. Kündigt ein Gesellschafter oder tritt in seiner Person ein anderer der in §§ 723 ff. BGB genannten Auflösungsgründe ein, führen die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft fort.
2. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva zu übernehmen. Die Übernahme ist gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung bzw. Kenntnis des Auflösungsgrundes per eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Eine Abfindung ist an einen ausscheidenden Gesellschafter in keinem Falle zu zahlen. Sollte der Ausschluss einer Abfindungszahlung unzulässig sein, ist als Abfindung die niedrigste gesetzlich zulässige Abfindung zu zahlen. Die Zahlung hat zu erfolgen in drei gleichen Jahresraten jeweils zum 1. eines Jahres beginnend mit dem auf das Jahr des Ausscheidens folgenden Jahres.

## **§ 10**

### **Ausschluss eines Gesellschafters**

- 1) Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein solcher liegt insbesondere vor bei
  - Nichterfüllung der Gesellschafterpflichten nach Abmahnung
  - Fortsetzung eines Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten nach Abmahnung
  - Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters, solange der Antrag nicht zurückgenommen ist
  - Pfändung seines Gesellschaftsanteils, solange die Pfändung nicht aufgehoben ist
  - Nichtleistung eines Einlagennachschusses nach Abmahnung.
- 2) § 9 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Anteilsübertragung**

Die Übertragung eines Anteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrages am ehesten entspricht.
3. Regelungslücken sind im Hinblick auf Geschäftsführung, Vertretung und Gesellschafterversammlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in §§ 705 ff. BGB und schließlich wie vorstehend Ziff. 2) zu schließen. Alle Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifelsfalle entsprechend dem Vorstehenden auszulegen.
4. Die Änderungen dieses Vertrages zu §7 Abs 3, 4 und 7 sowie zum §12 Abs 4 wurden auf der Gesellschafterversammlung am 07.01.2004 in Köln einstimmig beschlossen. Dieser Vertrag ersetzt somit den vorhergehenden Vertrag vom 01.04.2003.

für die HL7-Benutzergruppe in Deutschland e.V.  
c/o Institut für Medizinische Statistik, Informatik und Epidemiologie (IMSIE)  
Joseph-Stelzmann-Str. 9  
50931 Köln

---

(Ort, Datum) (Unterschriften)

für den Qualitätsring medizinische Software  
Caspar-David-Friedrich-Straße 22c  
D-69190 Walldorf

---

(Ort, Datum) (Unterschriften)